

Satzung der Deutschen Triathlon Union

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform, Mitgliedschaften, Geschäftsjahr

1. Die Deutsche Triathlon Union (DTU) ist der Spitzenverband für den Triathlonsport und den Ausdauermehrkampf in Deutschland.
2. Die DTU ist ein eingetragener Verein und hat ihren Sitz in Frankfurt/Main.
3. Die DTU ist Mitglied des Deutschen Sportbundes, der Europäischen Triathlon Union und der Internationalen Triathlon Union.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2: Zweck

1. Der Zweck der Union ist, den Triathlonsport in seinen verschiedenen Distanzen, den Duathlon und abgewandelte Wettbewerbe von Ausdauermehrkampf auf gemeinnütziger Grundlage zu fördern, deren Durchführung nach einheitlichen Regeln zu überwachen und ihre Belange im nationalen und internationalen Bereich zu vertreten.
2. Die DTU verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die zur Erreichung des Verbandszweckes erforderliche eigenwirtschaftliche Betätigung ist dem ideellen Zweck der Förderung sportlicher Übungen und Leistungen untergeordnet. Haushaltsmittel der Union dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der DTU. Aufwendersersatz für im Rahmen der Wahrnehmung satzungsgemäßer Aufgaben entstandener Kosten und Auslagen der Verbandsorgane, ihrer Mitglieder oder sonstiger durch die DTU in diesem Rahmen Beauftragter, werden grundsätzlich nur gegen Nachweis und gemäß den vom Verbandstag zu erlassenden Richtlinien erstattet.

§ 3: DTU-Ordnungen

Zur Durchführung der in § 2 niedergelegten satzungsgemäßen Zwecke und Ziele erläßt die DTU folgende Ordnungen:

a) Ordnungen als Bestandteil der Satzung:

- Rechts- und Verfahrensordnung
- Disziplinarordnung
- Sportordnung
- Kampfrichterordnung
- Veranstalterordnung
- Anti-Dopingordnung
- Jugendordnung

b) Sonstige Ordnungen:

- Aktivensprecherordnung
- Ehrenordnung
- Geschäftsordnung

2. Für die Änderung der Ordnungen ist der Verbandstag zuständig.
3. Änderungen der Sport-, Kampfrichter-, Veranstalter- und Anti-Dopingordnung können auch durch den Verbandsrat mit Zweidrittel-Mehrheit beschlossen werden.

II. Mitgliedschaft

§ 4: Mitglieder

1. Die Mitglieder der DTU gliedern sich in stimmberechtigte ordentliche sowie nichtstimmberechtigte außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder (§7).
2. Ordentliche Mitglieder können nur Landesverbände sein, deren Zweck § 2 dieser Satzung entspricht.
3. Außerordentliche Mitglieder können Vereine und Institutionen sein, die zwar nicht Sport im Sinne des § 2 der Satzung ausüben, sich jedoch zu den satzungsgemäßen Zwecken der DTU bekennen und der Gemeinnützigkeit, wie in § 2 definiert, nicht zuwiderlaufen.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern erfolgt durch Verbandstagsbeschluß. Die Aufnahme ist schriftlich und im Falle ordentlicher Mitgliedschaft unter Vorlage der Satzung des Antragstellers und einer Gemeinnützigkeitsbescheinigung zu beantragen.
2. Aus Bereichen eines Verbandes, der bereits Mitglied ist, darf ein weiterer Verband als ordentliches Mitglied nicht aufgenommen werden.

§ 6: Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft in der DTU erlischt durch Auflösung eines Mitgliedsverbandes, Austritt, Ausschluß.
2. Der Austritt eines Mitgliedes muß der DTU sechs Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres durch Einschreiben mitgeteilt werden. Der Ausschluß eines Mitglieds ist - außer in den dem Verbandsgericht eingeräumten Fällen - dem Verbandstag vorbehalten. Er kann nur aus wichtigem Grund, insbesondere in folgenden Fällen, erfolgen:

- a) wenn ein Mitglied seinen der DTU oder einem anderen Mitglied gegenüber bestehenden wesentlichen Verpflichtungen trotz schriftlicher Fristsetzung durch den Vorstand unter Androhung des Ausschlusses nicht nachkommt.
- b) wenn durch das Verhalten des Mitgliedes erheblich gegen die Zwecke der DTU verstoßen worden ist und/oder der Ruf oder das Ansehen der DTU derart verletzt worden sind, daß eine weitere Zugehörigkeit unzumutbar ist.

§ 7: Ehrenmitglieder, Ehrenpräsident

1. Auf Antrag des Präsidiums können vom Verbandstag Personen, die sich um den Sport im Sinne des § 2 der Satzung besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenpräsidenten oder Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie werden zu allen Verbandstagen eingeladen, nehmen jedoch an der Antragstellung und an der Beschlußfassung nicht teil.
2. Die Verleihung von Auszeichnungen und Erinnerungszeichen an Personen und Vereine, die sich um den Sport im Sinne des § 2 der Satzung verdient gemacht haben, wird in der Ehrenordnung geregelt.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder, Beiträge und Gebühren

§ 8: Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder regeln innerhalb ihrer Zuständigkeit alle mit der Förderung und Entwicklung des Sports im Sinne des § 2 der Satzung zusammenhängenden Fragen selbständig, sofern diese Fragen nicht der Beschlußfassung durch die DTU vorbehalten sind. Die Satzungen und Ordnungen der Mitglieder dürfen der Satzung der DTU und ihren Bestandteilen nicht widersprechen.
2. Die Mitglieder haben das Recht, Anträge, Vorschläge und Beschwerden an die DTU zu richten, auf Wahrung ihrer Interessen durch die DTU und darauf, von dieser Auskünfte über die DTU betreffende Angelegenheiten zu verlangen.

§ 9: Pflichten der Mitglieder

1. Die Satzung der DTU und ihre Bestandteile sind für die Mitglieder in ihrer jeweils gültigen Fassung verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, ihre Geltung in ihren Satzungen zu verankern.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, Einzelanweisungen von Verbandsorganen zu befolgen, sofern diese nicht im Widerspruch zu der Satzung der DTU, bzw. den damit in Übereinklang stehenden Satzungen der Mitglieder stehen, den Nachweis ihrer Gemeinnützigkeit zu erbringen und den vom Verbandstag festgesetzten Beitrag fristgerecht an die DTU abzuführen.

Bei Mitgliedern, die ihren finanziellen oder sonstigen satzungsgemäßen Pflichten nicht nachkommen, ruhen sämtliche Mitgliedsrechte. Voraussetzung hierfür ist, daß das Präsidium mittels Einschreiben das betreffende Mitglied unter Fristsetzung zur

Pflichterfüllung aufgefordert hat. Bei Nichtbefolgung wird das Ruhen der Mitgliedsrechte durch das Präsidium festgestellt.

3. Die Mitglieder erkennen ein Informationsrecht der Organe der DTU an, soweit dieses Verlangen die durch das Satzungsrecht der DTU geregelten Grenzen wahrt. Die Organe der DTU können in diesem Rahmen Berichte von den Mitgliedern anfordern; die Mitglieder der Organe der DTU oder von den Organen Beauftragte sind berechtigt, an Veranstaltungen der Mitglieder teilzunehmen.

§ 10: Beiträge und Gebühren

1. Die DTU erhebt jährlich den vom Verbandstag beschlossenen Beitrag. Der Beitrag für das laufende Geschäftsjahr richtet sich nach dem Mitgliederstand der Landesverbände aus dem Vorjahr. Maßgebend sind die bei den Landessportbünden gemeldeten Mitgliedszahlen; sollte die Zahl der für einen Landesverband ausgegebenen Startpässe höher sein, so ist diese maßgebend. Der Beitrag ist zum 1. April des Jahres fällig.
2. Das Präsidium ist berechtigt, in begründeten Ausnahmefällen den Beitrag zu stunden.
3. Die Gebühren und Sonderabgaben für Veranstaltungen setzt der Verbandstag fest. Ihm bleibt es auch vorbehalten, erforderlichenfalls zusätzliche Umlagen von den Mitgliedern anzufordern.
4. Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten sind beitragsfrei.

IV. Organe der DTU

§ 11: Organe

Die Organe der DTU sind der Verbandstag, der Verbandsrat, das Präsidium, die Disziplinarkommission.

Ordentlicher Verbandstag

§ 12: Einberufung

1. Die DTU hält alle vier Jahre einen ordentlichen Verbandstag ab.
2. Der Verbandstag wird von dem Präsidenten oder einem von ihm Beauftragten nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung geleitet. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch das Präsidium unter Einhaltung einer Frist von acht Wochen und Übersendung der Tagesordnung und der dazugehörenden Unterlagen. Falls durch den Verbandstag nicht bereits geschehen, bestimmt das Präsidium den Tagungsort.

§ 13: Zusammensetzung des Verbandstages

1. Der Verbandstag setzt sich aus den Mitgliedern, dem Präsidium und den - weiteren - Mitgliedern des Verbandsrates zusammen.

2. Das Stimmrecht ist wie folgt geregelt:

auf die Landesverbände entfällt je - angefangene - 100 Mitglieder eine Stimme,

auf jedes Mitglied des Präsidiums und des Verbandsrates (soweit letzteres nicht schon als Mitglied des Präsidiums stimmberechtigt ist) entfällt eine Stimme.
3. Eine Stimmrechtübertragung zwischen den einzelnen Landesverbänden ist nicht gestattet.
4. Maßgebend für die Stimmrechtsermittlung der Landesverbände ist deren Mitgliederstand aus dem Vorjahr. Es gelten die Zahlen, die gegenüber den Landessportbünden gemeldet sind; ist die Zahl der für das Mitglied ausgegebenen Startpässe höher, so ist sie der Stimmrechtsermittlung zugrunde zu legen.
5. Mitglieder des Verbandsgerichtes und der bestehenden Ausschüsse können an dem Verbandstag beratend, aber nicht mit eigener Stimme teilnehmen.

§ 14: Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Verbandstag ist das oberste Organ der DTU. Ihm steht die Beschlußfassung in allen Angelegenheiten zu, soweit sie nicht durch diese Satzung und ihre Bestandteile anderen Organen oder Gremien übertragen ist. Seiner Beschlußfassung unterliegen insbesondere:

- a) Die Wahl des Präsidiums mit Ausnahme des Jugendwartes
- b) Die Wahl der Mitglieder des Verbandsgerichtes, der Disziplinarkommission und der ständigen Ausschüsse, sofern in der Satzung selbst oder in den erlassenen Ordnungen nicht Sonderregelungen getroffen sind.
- c) Die Wahl der Kassenprüfer
- d) Die Entlastung des Präsidiums und der Ausschüsse
- e) Die Genehmigung des Haushaltsplanes in den Jahren, in denen ein ordentlicher Verbandstag stattfindet.
- f) Die Festlegung der Beiträge und Veranstalterabgaben, sowie der Grundsätze, nach denen Auslagen von Mitgliedern und Beauftragten zu ersetzen sind.
- g) Satzungsänderungen (soweit nicht hinsichtlich der Ordnungen Sonderregelungen bestehen) und Erlaß von Ordnungen.
- h) Die Aufnahme und der Ausschluß von Mitgliedern (im letzten Punkt vorbehaltlich der Rechte des Verbandsgerichtes)
- i) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten
- j) Die Auflösung der DTU und die Verwendung ihres Vermögens

§ 15: Anträge

Anträge vom Verbandstag können nur von den Organen der DTU, den Ausschüssen und den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern eingebracht werden. Sie sind spätestens vier Wochen vor dem Verbandstag bei der DTU-Geschäftsstelle einzureichen, und den Mitgliedern nach Ablauf dieser Frist sofort bekanntzugeben. Später eingehende Anträge dürfen nur als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.

Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen ist mit Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu beschließen.

Satzungsänderungen durch Dringlichkeitsantrag sind nicht zulässig.

§ 16: Beschlußfähigkeit

1. Ein satzungsgemäß einberufener Verbandstag ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Landesverbände sowie die Hälfte aller Stimmen vertreten sind.
2. Der Verbandstag wird beschlußunfähig, sobald eine der vorgenannten Voraussetzungen wegfällt und die Beschlußunfähigkeit auf Antrag festgestellt wird. Die Feststellung der Beschlußunfähigkeit hat keine Wirkung auf vorher gefaßte Beschlüsse.
3. Ist der Verbandstag aufgrund von Beschlußunfähigkeit aufgelöst worden, muß ein neuer Verbandstag innerhalb von sechs Wochen stattfinden. Für die Einladung hierfür gilt eine Frist von zwei Wochen. Er ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlußfähig; in der Einladung ist ausdrücklich darauf hinzuweisen. Auf ihm dürfen nur noch die ausstehenden Tagesordnungspunkte behandelt werden.

§ 17: Tagesordnung

Die Tagesordnung für den ordentlichen Verbandstag muß folgende Punkte enthalten:

- a) Eröffnung
- b) Feststellung der Beschlußfähigkeit und der ordnungsgemäßen Einberufung
- c) Feststellung der Stimmberechtigten und Bestimmung der Wahlprüfkommission
- d) Rechenschaftsbericht des Präsidiums
- e) Bericht der Kassenprüfer und Genehmigung des Haushaltsplanes
- f) Entlastung
- g) Neuwahl des Präsidiums sowie von Mitgliedern des Verbandsgerichtes und der Ausschüsse und der Kassenprüfer
- h) Anträge auf Satzungsänderung
- i) Andere Anträge
- j) Bestimmung des folgenden ordentlichen Verbandstages nach Ort und Zeitpunkt.

§ 18: Abstimmungsregelungen und Wahlen

1. Zur wirksamen Beschlußfassung genügt einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden hier nicht mitgezählt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittel-Mehrheit, der Ausschluß von Mitgliedern bedarf einer Dreifünftel-Mehrheit aller anwesenden Stimmen, mindestens der absoluten Mehrheit aller Mitglieder. Bei der Beschlußfassung über Angelegenheiten, für die eine qualifizierte Mehrheit erforderlich ist, gelten Stimmenthaltungen und ungültige Stimmzettel als Nein-Stimmen.

2. Die Wahlen auf dem Verbandstag sind grundsätzlich geheim. Liegt nur ein Vorschlag vor, so kann die Wahl durch Zuruf oder offene Abstimmung erfolgen.

Bei mehreren Vorschlägen ist derjenige Vorgeschlagene gewählt, der die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Hat im ersten Wahlgang keiner der Vorgeschlagenen die absolute Mehrheit erlangt, so erfolgt in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Vorgeschlagenen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben.

Haben mehrere Vorgeschlagene gleich viele Stimmen und mehr als die übrigen Vorgeschlagenen erhalten, so erfolgt die Stichwahl zwischen ihnen.

Haben mehrere Vorgeschlagene gleich viele Stimmen und mehr als nur ein anderer Vorgeschlagener erhalten, so nehmen außer demjenigen, der die meisten Stimmen erhalten hat, auch sie an der Stichwahl teil.

Bei einer Stichwahl entscheidet die einfache Mehrheit.

Bei Stimmgleichheit wird die Wahl wiederholt.

3. Kassenprüfer und vom Verbandstag zu wählende Ausschußmitglieder und Mitglieder des Verbandsgerichtes - nicht jedoch die Vorsitzenden - können getrennt für jedes Gremium in einem schriftlichen Wahlgang gewählt werden.

§ 19: Öffentlichkeit

Die Verbandstage sind grundsätzlich öffentlich.

Die Öffentlichkeit kann durch einfache Mehrheit ausgeschlossen werden .

§ 20: Außerordentlicher Verbandstag

1. Das Präsidium kann aus wichtigem Grund einen außerordentlichen Verbandstag einberufen.

Der außerordentliche Verbandstag muß einberufen werden, wenn mindestens neun Landesverbände Anträge auf Einberufung in gleicher Sache stellen.

2. Tagesordnungspunkte eines außerordentlichen Verbandstages können nur solche sein, die zu seiner Einberufung geführt haben. Ein ordnungsgemäß beantragter außerordentlicher Verbandstag muß spätestens sechs Wochen nach Einreichung der Anträge stattfinden. Für die Berechnung dieser Frist ist der Tag maßgebend, an dem durch Eingang auf der DTU-Geschäftsstelle die Zahl der zur Einberufung eines außerordentlichen Verbandstages erforderlichen Antragsteller erreicht ist. Die Tagesordnung mit Anträgen ist den Mitgliedern mit einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen mitzuteilen. Für die Beschlußfähigkeit gelten § 16 Abs. 1 und 2.

Der Verbandsrat

§ 21: Verbandsrat, Zusammensetzung, Vorsitz und Stimmrecht

1. Der Verbandsrat setzt sich aus den Vorsitzenden der Landesverbände, dem Präsidenten, einem Vizepräsidenten, dem Vizepräsidenten Finanzen und einem weiteren Mitglied des Präsidiums der DTU zusammen. Letzteres ist das Mitglied, in dessen Ressortbereich die anstehende Sachfrage fällt. Im Zweifel entscheidet der Präsident, wer als viertes Präsidiumsmitglied zu beteiligen ist. Bevollmächtigung ist uneingeschränkt möglich; die Vollmacht ist schriftlich nachzuweisen.
2. Vorsitzender des Verbandsrates ist der Präsident. Er kann einen Vertreter bestimmen.
3. Jedes Mitglied des Verbandsrates hat bei Abstimmungen in diesem Gremium eine Stimme.
4. Teilnahmeberechtigt an den Sitzungen des Verbandsrates sind alle Mitglieder des Präsidiums und pro Landesverband zwei Vertreter.

§ 22: Aufgaben, Zusammentreten, Beschlußfähigkeit

1. Der Verbandsrat hat die Aufgabe, die Verbindung zwischen dem Präsidium und den Landesverbänden herzustellen.
2. Der Verbandsrat ist zuständig für Beschlußfassung in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, soweit sie nicht dem Verbandstag vorbehalten sind oder soweit zu diesen Punkten nicht bereits ein Beschluß des Verbandstages vorliegt. Im letzteren Fall ist eine abweichende Beschlußfassung jedoch zulässig, wenn die Angelegenheit keinen Aufschub bis zum nächsten ordentlichen Verbandstag duldet und mindestens elf Mitglieder des Verbandsrates für eine Abweichung stimmen.
3. Grundsätzliche Angelegenheiten sind solche, die den in § 2 beschriebenen Zweck der DTU in ihrem Wesensgehalt berühren oder die in ihrer - auch wirtschaftlichen - Tragweite deutlich die Grenzen der laufenden Aufgaben des Präsidiums überschreiten.
4. Insbesondere ist der Verbandsrat zuständig zur Beschlußfassung in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Haushalt für die zwischen zwei ordentlichen Verbandstagen liegenden Geschäftsjahre.
 - b) Änderungen der Sport-, Kampfrichter-, Veranstalter- und Anti-Dopingordnung.
 - c) Einrichtung und Besetzung von Fachausschüssen, soweit die Satzung hierzu keine Sonderregelung enthält.
5. Die Einberufung des Verbandsrates erfolgt schriftlich unter Übersendung der Tagesordnung nebst Unterlagen durch den Präsidenten der DTU, bzw. seinen Vertreter, unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen. Der Verbandsrat muß innerhalb von sechs Wochen einberufen werden, wenn neun Landesverbände dies schriftlich beantragen. Für die Berechnung dieser Frist ist der Tag maßgebend, an dem die notwendige Zahl von Anträgen bei der DTU-Geschäftsstelle eingegangen ist.

Der Verbandsrat soll mindestens einmal im Jahr zusammentreten.

6. Anträge für die Verbandsratssitzung sind spätestens zwei Wochen vor der Tagung bei der DTU-Geschäftsstelle einzureichen. Später eingehende Anträge können nur als Dringlichkeitsanträge behandelt werden. § 15 gilt insoweit entsprechend.
7. Der Verbandsrat ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder vertreten sind; im übrigen gelten § 16, Abs. 2 und 3 entsprechend. Zur wirksamen Beschlußfassung genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des amtierenden Vorsitzenden.

Präsidium

§ 23: Zusammensetzung

1. Das Präsidium besteht aus

- dem Präsidenten
- den drei Vizepräsidenten
- dem Vizepräsidenten Finanzen
- dem Vizepräsidenten Leistungssport
- dem Vizepräsidenten Vereins- und Zielgruppensport
- der Frauenwartin
- dem Jugendwart

2. Die Mitglieder des Präsidiums, die nicht Vorstandsmitglied eines Landesverbandes sein dürfen, werden durch den Verbandstag für vier Jahre gewählt. Für die Wahl des Jugendwartes gilt die Regelung der Jugendordnung. Die Mitglieder bleiben bis zur Durchführung der Neuwahl im Amt.

3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus seinem Amt aus, so wählt das verbleibende Präsidium für die Zeit bis zum nächsten Verbandstag ein Ersatzmitglied. Die gleiche Befugnis steht dem Präsidium zu, wenn auf dem Verbandstag ein Amt nicht besetzt werden kann.

4. Wird auf Vorschlag des Verbandsrates oder des Präsidiums eine Person in ein internationales Gremium (ITU, ETU) gewählt, so hat diese Person einen Sitz mit beratender Funktion im Präsidium der DTU. Ein Stimmrecht ist ausgeschlossen.

§ 24: Aufgaben, Rechte und Pflichten

1. Das Präsidium leitet die DTU und ist hierbei für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht durch Satzung oder eine der Ordnungen einem anderen Organ zugewiesen sind. Es führt die Geschäfte nach Maßgabe der Satzung, der geltenden Ordnungen und der Beschlüsse des Verbandstages und des Verbandsrats. An Beschlüsse der Fachausschüsse ist das Präsidium nicht gebunden. Sofern es von Beschlüssen der Ausschüsse abweicht, muß das Präsidium innerhalb von zwei Wochen eine schriftliche Begründung seiner Entscheidung dem Verbandsrat und dem betroffenen Ausschuß zuleiten.

2. Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung, durch die die Arbeitsgebiete der einzelnen Mitglieder näher festgelegt werden.
3. Das Präsidium tritt bei Bedarf, jedoch mindestens viermal jährlich zusammen. Die Einberufung erfolgt durch den Präsidenten oder seinen Vertreter. Es ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und zu einer Sitzung ordnungsgemäß, d. h. schriftlich, unter Beifügung einer Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens fünf Tagen, eingeladen war. Beschlüsse des Präsidiums können - wenn nicht mehr als drei seiner Mitglieder widersprechen - auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefaßt werden. Das Präsidium beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 25: Geschäftsführung / Vertretung

1. Die Führung der Verbandsgeschäfte obliegt dem geschäftsführenden Präsidium. Es besteht aus dem Präsidenten und den Vizepräsidenten. Ein bestellter Geschäftsführer handelt im Auftrag des Vorstandes.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB (Vertretung nach außen) sind der Präsident, ein Vizepräsident und der Vizepräsident Finanzen.

IV. Die Disziplinarkommission

§ 26: Disziplinarisches

Die Disziplinarkommission entscheidet über disziplinäre Verfehlungen. Alles weitere regelt die Disziplinarordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist.

V. Das Verbandsgericht

§ 27: Rechtsordnung

Zur Entscheidung von Streitigkeiten wird ein Verbandsgericht geschaffen. Im Rahmen seiner Zuständigkeit ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen. Die der Entscheidung des Verbandsgerichtes Unterworfenen erkennen seine Entscheidung als letztverbindlich an. Ein Wahlrecht zwischen der ordentlichen Gerichtsbarkeit und dem Schiedsgericht bleibt jedoch bestehen, sofern es sich um Rechtsstreitigkeiten der in § 91 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkung (GWB) genannten Art handelt. Alles weitere regelt die Rechts- und Verfahrensordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist.

VI. Kassenprüfer

§ 28: Kassenprüfung

1. Die Kassenführung der DTU wird durch zwei ehrenamtliche Kassenprüfer überprüft. Diese werden vom Verbandstag auf vier Jahre gewählt. Sie können wiedergewählt werden. Die Kassenprüfer dürfen nicht gleichzeitig Mitglied des Präsidiums oder des Verbandsrates sein.

2. Die Kassenprüfer prüfen die Kassenführung mindestens einmal jährlich und erstatten dem Präsidium, dem Verbandsrat (jährlich) und dem Verbandstag schriftlichen Bericht.

VII. Ausschüsse und Sonstiges

§ 29: Fachausschüsse

1. Verbandstag, Verbandsrat und Präsidium können Fachausschüsse und Kommissionen einrichten. Soweit ihnen im Einzelfall nicht weitergehende Funktionen übertragen werden, haben die Fachausschüsse und Kommissionen beim Verbandstag und gegenüber Präsidium und Verbandsrat beratende Funktion. Ihre Aufgabe besteht vordringlich darin, Anregungen für sachlich gebotene Änderungen und Verbesserungen aus ihrem Fachbereich an den Verbandstag oder das Präsidium heranzutragen, oder auf Anforderung von Verbandstag, Präsidium oder Verbandsrat Lösungsvorschläge zu bestimmten Problemen zu erarbeiten. Im Rahmen ihrer Tätigkeit ist den Fachausschüssen von der DTU und ihren Organen Auskunft zu erteilen.
2. Als ständige Fachausschüsse und Kommissionen sind zu bilden:
 - Ausschuß Recht und Umwelt
 - Bundesligaausschuß
 - Technische Kommission.
3. Die Wahl der ständigen Ausschüsse und Kommissionen erfolgt für die Dauer von vier Jahren.

§ 30: Ausschuß Recht und Umwelt

1. Dem Ausschuß Recht und Umwelt gehört ein durch das Präsidium zu bestimmendes Mitglied des Präsidiums als Vorsitzender, der durch das Präsidium zu bestimmende Umweltbeauftragte, sowie weitere auf Vorschlag der Landesverbände durch den Verbandstag zu wählende zwei Mitglieder an.
2. Der Ausschuß Recht und Umwelt hat die Aufgabe, das Präsidium in Rechtsfragen und in Fragen der Aktualisierung des gesamten Regelwerkes zu beraten und bei der Abfassung zu unterstützen. Die aktuellen Konzepte des Umweltgedankens sind aufzugreifen und bei Bedarf in die entsprechenden Ordnungen der DTU aufzunehmen.

§ 31: Bundesligaausschuß

1. Der Bundesligaausschuß ist mit der Leitung der Bundesliga beauftragt. Er wird durch einen DTU-Vizepräsidenten als Vorsitzenden geleitet.
2. Sechs Mitglieder des Ausschusses werden aus je einem der bestehenden Regionalbereiche der Bundesliga gestellt.
3. Zusätzlich nominiert das DTU-Präsidium einen Vertreter und den Vizepräsidenten Leistungssport. Die in der Liga teilnehmenden Mannschaften wählen drei Vertreter der

Herren- und zwei Vertreter der Damenmannschaften. Die Amtszeit der Vereinsvertreter beträgt zwei Jahre.

4. Die weiteren Einzelheiten regelt die Bundesligaordnung, die Bestandteil der Sportordnung ist.

§ 32: Technische Kommission

1. Die Technische Kommission besteht aus bis zu fünf Mitgliedern. Ihre Mitglieder werden von dem Verbandstag gewählt.
2. Aufgabe der Technischen Kommission ist es, das den sportlichen Bereich betreffende Regelwerk zu überwachen und sich als geboten erweisende Änderungen vorzuschlagen und auf ihre Verabschiedung hinzuwirken.

§ 33: Geschäftsstelle

1. Das Präsidium bedient sich zur Durchführung seiner Aufgaben der von der DTU unterhaltenen Geschäftsstelle. Die Einstellung von Mitarbeitern erfolgt nach Bedarf durch das Präsidium.
2. Die Geschäftsstelle arbeitet nach Weisung des Präsidiums, im Zweifel nach der des Präsidenten.
3. Der Geschäftsführer kann zu allen Sitzungen der Organe und Ausschüsse sowie zum Verbandstag hinzugezogen werden. In seiner Eigenschaft als Geschäftsführer hat er dann jeweils ausschließlich beratende Funktion.

§34: Auflösung

1. Die Auflösung der DTU darf nur aufgrund ordnungsgemäß bekanntgegebener Tagesordnung mit 3/4 aller Stimmen beschlossen werden.
2. Ein Antrag auf Auflösung kann nicht als Dringlichkeitsantrag oder als Änderungs- oder Ergänzungsantrag zu einem anderen Antrag gestellt werden.
3. Bei Auflösung der DTU muß das Vermögen einer gemeinnützigen Organisation zufließen, die es unmittelbar für Zwecke der gemeinnützigen Jugendpflege zu verwenden hat.

§ 36: Inkrafttreten

Diese am 21. Mai 1989 auf dem Verbandstag in Stuttgart beschlossene und auf den Verbandstagen am 28. Oktober 1990 in Roth, am 18. November 1992 in Neu-Isenburg und am 30. Oktober 1994 in Schierke geänderte Satzung wurde in der vorliegenden Fassung am 31. Oktober 1998 auf dem ordentlichen Verbandstag der Deutschen Triathlon Union in Gladbeck beschlossen. Die Änderungen treten mit der Beschlußfassung in Kraft.

Die § 30-32 der bisherigen Satzung entfallen aufgrund der Änderungen im Rahmen des Konzeptes 2000.